

KOSTENPLAN UND KOSTENGLIEDERUNG BEI DER BEANTRAGUNG VON MAßNAHMEN AUS ERSATZZAHLUNGEN

HINWEISE FÜR ANTRAGSTELLER

Haben Sie Fragen zum Antrag oder zu
Fördermöglichkeiten der Stiftung?
Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Telefon: 06131-16 50 70
kontakt@snu.rlp.de

KOSTENPLAN

1. Grundsätzliches

Der Kostenplan (Anlage A1) fasst die Einzelkosten der Kostengliederung (Anlage A2) zusammen. Man unterscheidet zwischen Kostenarten und Kostengruppen. Eine Kostenart (K 1: Flächenbereitstellung & Vorbereitende Bauten, K 2a: Fremdleistungen Planung / Fachbegleitung & Sonstige Fremdleistungen, K 2b: Fremdleistungen Landschaftspflege, K 3: Sachkosten, K 4: Personalkosten, K 5: Verwaltungskostenpauschale) kann sich in mehrere Kostengruppen (z. B. K 1.1 Grunderwerb) aufteilen.

Im Kostenplan werden nur die Gesamtkosten, auf den vollen Euro gerundet, pro Kostengruppe eingetragen. Hier wird unterschieden zwischen der Phase I (Herstellungsphase) und der Phase II (Unterhaltungsphase). Der Kostenplan bildet eine verbindliche Anlage zum Bewilligungsbescheid.

Soweit der Antragsteller die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Werden bereits Einnahmen mit direktem Projektbezug erwartet, sind diese aufzuführen.

2. Kostengruppen

K 1.1 Grunderwerb (inkl. Nebenkosten)

Falls das Erfordernis eines Flächenerwerbs besteht, kann dieser auch über Ersatzzahlungen finanziert werden. Die Finanzierungshöhe richtet sich nach dem Bodenrichtwert. Darüberhinausgehende Mehrkosten sind im Einzelfall durch Sachverständige zu belegen (z. B. Wertgutachten) oder durch Eigenmittel, außerhalb der Finanzierung aus Ersatzzahlungen, zu tragen. Zu den Grunderwerbskosten sind auch die Kaufnebenkosten (u. a. Notarkosten, Gebühren für die Grundbucheintragung, Grunderwerbssteuer) hinzuzurechnen.

K 1.2 Pacht

Falls für die Umsetzung der Maßnahme aus Ersatzzahlungen das Erfordernis einer Pachtzahlung besteht, kann diese auch über Ersatzzahlungen finanziert werden. Die Finanzierungshöhe richtet sich nach den ortsüblichen Pachtpreisen.

K 1.3 Technisch-konstruktive Maßnahmen

Hier sind alle Positionen einzustellen, die technisch-konstruktive Fremdleistungen mit investivem Charakter darstellen. Diese umfassen insbesondere Bauten, wie z. B. Weidetierunterstände oder Festzäune, oder andere, teils genehmigungspflichtige, Maßnahmen, wie z. B. Erdarbeiten zur Herstellung von Stillgewässern.

K 1.4 Sonstiges

Hier sind alle sonstigen Positionen einzustellen, die nicht unter die übrigen Kostengruppen in K 1 „Flächenbereitstellung und Vorbereitende Bauten“ gefasst werden können.

K 2a.1 Planungsleistungen / Fachbegleitung

Diese Kostengruppe kann beantragt werden, wenn ein externer Fachdienstleister in das Projekt, z. B. für die Erbringung von Planungsleistungen ab Leistungsphase 5 in Form einer Umweltbaubegleitung oder Projektbetreuung, eingebunden wird.

K 2a.2 Leistungen zur Überprüfung der Zielerreichung

Diese Kostengruppe kann beantragt werden, wenn ein externer Fachdienstleister in das Projekt, z. B. für die Erbringung von Planungsleistungen ab Leistungsphase 5 für Monitoring, Kartierungen und Dokumentationen zur Maßnahmenentwicklung, eingebunden wird.

K 2a.3 Sonstiges

Hier sind alle sonstigen anfallenden externen Dienstleistungen einzustellen, die nicht unter die übrigen Kostengruppen in K 2a oder K 2b gefasst werden können.

K 2b Fremdleistungen Landschaftspflege

Hierzu zählen alle Herstellungs-, Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen, die im Rahmen der Umsetzung der geplanten Maßnahme ausgeschrieben und vergeben werden sollen und keinen investiven Charakter haben (im Gegensatz hierzu s. K 1.3), wie z. B. Anlage von Ansaaten und Pflanzungen, Entnahme von Gehölzen sowie Bewirtschaftung von Flächen in Form von Mahd oder Beweidung etc. Bitte geben Sie, wenn möglich, die Kosten stets als Flächensatz pro ha (X € pro ha) bzw. jeweils mit passendem Einheitsbezug an.

K 3.1 Gebrauchsgüter

Falls für die Maßnahmenumsetzung der Erwerb von Gebrauchsgütern – also Gütern die mehr als einmal nutzbar sind – erforderlich und notwendig ist, besteht die Möglichkeit die Finanzierung dafür zu beantragen. Dies können insbesondere Ausstattungsgegenstände wie z. B. zur Beweidungsinfrastruktur sein.

K 3.2 Verbrauchsgüter

Falls für die Maßnahmenumsetzung der Erwerb von Verbrauchsgütern – also Gütern die nur einmal nutzbar sind – erforderlich und angemessen ist, ist es möglich die Kosten hierfür zu beantragen. Dies können insbesondere im Rahmen einer Beweidung anfallende Kosten für Strom und Wasser sein.

K 3.3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Leistungen

Eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Leistungen (z. B. bei der Umsetzung von Pflanzarbeiten oder der Durchführung von Kartierungen) kann erstattet werden. Hier sind 10 €/Person/Tag sowie eventuell anfallende Reisekosten erstattungsfähig. Ehrenamtliche Leistungen sowie Reise- und Sachkosten müssen im Rahmen der Projektabwicklung nachgewiesen und belegt werden.

K 3.4 Sonstiges

Hier sind alle Positionen einzustellen, die nicht unter die übrigen Kostengruppen in „K 3 Sachkosten“ gefasst werden können. Beispielsweise können dies Sachkosten, die sich im Zusammenhang mit ehrenamtlichen Leistungen ergeben, sein (vgl. „K 3.3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Leistungen“).

K 4.1 Personalkosten für Projektbetreuung

Unter dieser Kostengruppe sind nur solche Personalkosten des Antragstellers einzutragen, die explizit für die Projektbetreuung anfallen. Erstattungsfähig sind die Arbeitnehmerbruttokosten + Lohnnebenkosten.

K 4.2 Reisekosten (nur in Zusammenhang mit „K4.1 Personalkosten“)

Eventuelle Fahrtkosten können bei Beantragung von Kostenerstattungen nach 4.1 oder 4.2 mit 25 ct/km kalkuliert werden. Zur Anerkennung der Kosten müssen die Fahrten im Rahmen der Projektabwicklung nachgewiesen und belegt werden.

K 5 Verwaltungskostenpauschale

Bei Geltendmachung von „K 4 Personalkosten“ kann eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von bis zu 5 % beantragt werden. Die Bezugsbasis bildet die Summe der beantragten Kosten aus den Kostenarten K2 - K4 mit K1.3.

3. Ergänzungen zu K 1.1 Grunderwerb inkl. Nebenkosten

Investive Maßnahmen werden nur finanziert, wenn diese für die Umsetzung einer Maßnahme aus Ersatzzahlungen geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Sofern die Kosten eines Grundstückes über dem Bodenrichtwert liegen, sind diese Mehrkosten in ihrer Notwendigkeit zu begründen und grundsätzlich durch ein aktuelles Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten oder zertifizierten Gutachters zu belegen. Der Einsatz von Sachverständigen der öffentlich-rechtlichen Verwaltungen ist dem von zertifizierten oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gleichgestellt. Der finanzielle Aufwand zur Erstellung etwaiger Gutachten ist nicht finanzierbar und durch den Antragsteller zu tragen.

4. Ergänzungen zu K 4.1 Personalkosten

Vorhandenes Personal jeglicher öffentlichen Stellen kann nicht finanziert werden.

Personal in öffentlichen Stellen, das jedoch zusätzlich für die Projektbetreuung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus Ersatzzahlungen eingestellt wird, kann finanziert werden. Die Aufstockung einer bestehenden Personalstelle kann darunter subsumiert werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese Zeit tatsächlich eigens und ausschließlich diesem Zweck dient und nicht mit einer Kürzung von Stellenanteilen innerhalb der jeweiligen Fachabteilung einhergeht.

Gegenüber dieser Kostengruppe stehen alle Leistungen zur Projektdurchführung und -begleitung, die durch den Antragsteller ausgeschrieben werden. Diese sind in den Kostenarten K 2a bzw. 2b aufzuführen (z. B. Fachbegleitung).

Hinweis: Sofern im Rahmen der Maßnahmenumsetzung Personal von Landesforsten eingebunden werden soll, bitten wir vor Erstellung der Kostengliederung und des Kostenplans um vorherige Abstimmung.

5. Ergänzungen zu K 5 Verwaltungskostenpauschale

Durch die Pauschale sollen folgende dem Projekt zurechenbare anteilige Kosten abgegolten werden:

- Kosten der übergeordneten Leitung, Steuerung und Kontrolle
- Kosten für die allgemeine Organisationsbuchhaltung und die jährliche Rechenschaftslegung
- Kosten für Kommunikation (Telefon, E-Mail, Internet, Briefkorrespondenz, Porto)
- Kosten für Büroausstattung und Büromaterial
- Arbeitgeberkosten aus Berufsgenossenschaftsbeiträgen und Personalkostenumlagen
- Raumkosten

Werden in der Kostenplanung ihrer Natur nach übergeordnete Verwaltungskosten explizit geltend gemacht und nachgewiesen, so führt dies in der Regel zu einer geringeren Verwaltungskostenpauschale.

6. Verschiebung von Kosten

Gemäß Nr. 1.2 der ANBest-K bzw. P dürfen die Kostengruppen nur bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch nachweisbare Kostenreduzierungen bei anderen Kostengruppen ausgeglichen werden kann. Ein solcher Ausgleich ist nur zwischen Kostengruppen derselben Kostenart möglich.

Eine Verschiebung von Kosten zwischen Kostengruppen verschiedener Kostenarten ist generell nur – unabhängig von der Höhe der Überschreitung – nach schriftlicher Zustimmung der SNU möglich.

Generell ist bei Kostenerhöhungen und Einsparungen sowie deren Ausgleich darauf zu achten, dass dadurch der Inhalt des Projekts und der Zweck der Zuwendungszweck nicht erheblich verändert werden. Ist der

Ausgleich von Kostenerhöhungen (auch < 20 %) durch Einsparungen mit Auswirkungen auf die der Bewilligung zugrundeliegende Maßnahmenkonzeption verbunden, so sind diese in jedem Fall der SNU anzuzeigen.

KOSTENGLIEDERUNG

1. Grundsätzliches

Die Kostengliederung bildet die Detail- bzw. Einzelaufstellung der Kosten im Kostenplan. Für jede Kostengruppe können hier mehrere Kostenpositionen aufgeführt werden.

Die Einzelleistungen im Projekt werden nach laufender Nummer aufgeführt und mit der entsprechenden Kostengruppe (Nummerierung gemäß Kostenplan) verknüpft. Zusätzlich erfolgt eine Kurzangabe für welche Maßnahme (gemäß Beschreibung im Textteil) die Kostenposition erforderlich ist.

Ergänzend ist die Einheit (z. B. Stück (Stk.), Stunde (h), Hektar (ha)), die Menge (Anzahl), die Einzelkosten pro Einheit sowie die Ansätze dieser Kostenposition in der Phase I bzw. in Phase II (z. B. Anzahl der Mahddurchgänge, Beweidungszyklen) anzugeben.

Die Gesamtkosten jeder Einzelleistung errechnen sich durch das Produkt von Menge, Einzelkosten pro Einheit und Ansätze.

2. Kostenberechnung

Die Kosten zur Beantragung sollten auf sinnvollen und realistischen Annahmen bzw. Schätzungen basieren. Zur Ermittlung können etwa Erfahrungswerte oder unverbindliche Preisabfragen bei Dienstleistern dienen. Solche Markterkundungen empfehlen sich insbesondere, um einen Eindruck von der Leistungsvielfalt, dem Bieterkreis oder der aktuellen Preise für bestimmte Leistungen zu bekommen.

Mögliche Preisschwankungen bzw. -steigerungen und unvorhergesehene Mehrkosten sind bestenfalls in die Einzelleistungen einzukalkulieren. Positionen mit der Bezeichnung „Unvorhergesehenes“ oder „Puffer“ sind jedoch nicht erstattungsfähig. Um dennoch unerwartete Gegebenheiten auffangen zu können, sollten mögliche Risiken im Rahmen der Beantragung identifiziert und soweit eingegrenzt werden, dass sinnvolle Einzelpositionen angesetzt werden können, die dann bei Bedarf abrufbar sind.

3. Beispiel

Kostengliederung - Phase I (Herstellungsphase)								
								Dauer: 3 Jahre
Nr.	Einzelleistung (entsprechend Kalkulationsgrundlage)	erforderlich für Maßnahme (gemäß Projektbeschreibung 2.2)	Kosten- gruppe ^a	Einheit	Menge	Einzelkosten pro Einheit	Ansätze in Phase I	Gesamtkosten Phase I
1	Rodung von Robinen (inkl. Wurzelstöcken)		2b	h	20,00	100,00 €	1	2.000 €
2	Beweidungsdienstleistung als ha-Pauschale		2b	ha	10,00	750,00 €	3	22.500 €
3	Projektstelle Maßnahmenbegleitung		4.1	h	8,00	50,00 €	15	6.000 €
4								
Gesamtsumme								30.500 €

In diesem Beispiel sehen Sie drei Einzelpositionen, die jeweils mit einer laufenden Nummer und der Bezeichnung aufgeführt sind. In der dritten Spalte wird der Bezug zur Maßnahme gemäß der Projektbeschreibung hergestellt. In der vierten Spalte wird die Kostengruppe genannt, unter der die Position im Kostenplan aufgeführt ist.

Die Spalten 5 bis 9 dienen der Kalkulation der Einzelleistungen.

- Bei Einzelleistung Nr. 1 handelt es sich um eine Fremdleistung Landschaftspflege (Kostengruppe 2b). Hier wird für die Berechnung der Position unter „Einheit“ mit „h“ der Stundenlohn der Dienstleistung angegeben, der in der Spalte „Menge“ mit 20 beziffert und in der Spalte „Einzelkosten pro Einheit“ mit einem Wert von 100 € hinterlegt wird. Dies bedeutet, es wird ein Stundenlohn von 100 € angegeben und mit insgesamt 20 h zur Durchführung dieser Arbeit gerechnet. In der Spalte „Ansätze in Phase I“ besteht die Möglichkeit Wiederholungen dieser Position zu vermerken. Wird beispielsweise dieselbe Arbeit in drei aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt, so sollte dies hier mit „3“ vermerkt werden. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine einmalige Durchführung, sodass eine 1 einzutragen ist. Die letzte Spalte errechnet automatisch aus den drei voranstehenden Zellen die Gesamtkosten und rundet den Wert.

- Bei Einzelleistung Nr. 2 handelt es sich ebenfalls um eine Fremdleistung Landschaftspflege (Kostengruppe 2b). Hier wird für die Berechnung der Position unter „Einheit“ mit „ha“ der Hektarsatz zur Durchführung der Beweidung angegeben. Nachfolgend wird die Fläche mit 10 [ha] beziffert und Einzelkosten von 750 € angegeben. Diese Angaben sollte man lesen als „Beweidung von 10 ha mit einem Satz von 750 €/ha/a“. Da die Beweidung in drei aufeinanderfolgenden Jahren stattfindet, wird dies in der Spalte „Ansätze in Phase I“ vermerkt.
- Bei Einzelleistung Nr. 4.1 handelt es sich um interne Personalkosten, die im Rahmen einer Projektstelle zur Begleitung der Maßnahme anfallen, Hier wird für die Berechnung der Position unter „Einheit“ mit „h“ der Stundenlohn des Mitarbeiters angegeben (entsprechend den Arbeitnehmerbruttokosten + Lohnnebenkosten), der in der Spalte „Menge“ mit 8 beziffert und in der Spalte „Einzelkosten pro Einheit“ mit einem Wert von 50 € hinterlegt wird. Diese Angaben sind zu lesen als „Projektstelle mit 8 Stunden pro Woche und einem Satz von 50 €/h“. In der Spalte „Ansätze in Phase I“ wird angenommen, dass der Betreuungsaufwand insgesamt 15 Wochen in 3 Jahren beträgt (pro Jahr 5 Wochen à 8 h), sodass damit die Gesamtpersonalkosten berechnet werden können.